



Vorlage

Nr.: 0145/2004
öffentlich

14. Änderung der Gebührensatzung vom 06. März 1981 zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 03. Mai 2004

Beratungsfolge

08.12.2004	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
16.12.2004	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der für das Jahr 2005 voraussichtlich anfallenden Kosten im Bereich des Bestattungswesens, der Anzahl von Wiedererwerbsfällen sowie der Bestattungszahlen ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren für das Jahr 2005 erforderlich.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2003 hat aufgrund geringerer Bestattungszahlen und Wiedererwerbe sowie weiter gesunkener Nutzungen der Leichen- und Trauerhalle insgesamt ein Defizit in Höhe von 40.994,79 € ergeben. Von diesem Defizit entfällt ein Betrag in Höhe von 10.104,15 € auf die Leichenhalle und ein Betrag in Höhe von 8.544,04 € auf die Trauerhalle. Die restliche Summe in Höhe von 22.346,60 € kann der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zugeordnet werden. Eine Sonderrücklage, die zum Ausgleich des Defizits dienen könnte, ist nicht vorhanden. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW soll diese Kostenunterdeckung bis zum Jahre 2006 ausgeglichen werden. Auf den Ausgleich des Defizits bei der Leichen- und Trauerhalle wird noch gesondert eingegangen. Für die Grabstellen- und die Unterhaltungsgebühr bedeutet dies, dass der Ausgleich in den Jahren 2005 und 2006 erfolgt und das Defizit hälftig auf beide Gebührenarten verteilt wird. Daraus ergibt sich für die Jahre 2005 und 2006 eine jeweils zu berücksichtigende Summe in Höhe von 11.173,30 €, die in den Jahren jeweils bei der Grabstellen- (5.586,65 €) und der Unterhaltungsgebühr (5.586,65 €) berücksichtigt werden soll. Hinzukommt, dass im Jahre 2005 noch das Defizit aus dem Jahre 2002 in Höhe von jeweils 8.911,00 € jeweils bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr auszugleichen ist. Damit ergibt sich insgesamt ein auszugleichendes Defizit in 2005 bei der Grabstellengebühr in Höhe von 14.497,65 € und bei der Unterhaltungsgebühr ebenfalls in Höhe von 14.497,65 €.

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu einer Erhöhung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung anfallen, von 5,42 – 6,29 % je nach Bestattungsart. Im Wesentlichen ist diese Gebührenerhöhung auf eine geringfügige Kostensteigerung und die Einbeziehung eines Defizits aus zwei

Gebührenjahre zurückzuführen. Insgesamt ist in 2005 mit Gebühreneinnahmen (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 542.179,00 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen voraussichtliche Gesamtkosten (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rd. 654.439,00 €.

Die bisher geltenden und die neu kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	652,00	670,00	457,00	470,00	209,00	215,00	107,00	110,00
Unterhaltungsgebühr	734,00	790,00	515,00	554,00	235,00	253,00	120,00	129,00
Bestattungsgebühr	542,00	586,00	523,00	565,00	348,00	372,00	234,00	247,00
Gesamt	1.928,00	2.046,00	1.495,00	1.589,00	792,00	840,00	461,00	486,00
Leichenhalle	427,00	119,00	427,00	119,00	427,00	119,00	427,00	119,00
Trauerhalle	183,00	196,00	183,00	196,00	183,00	196,00	183,00	196,00

Der bisherige Kostendeckungsgrad soll weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Der Vorschlag zum Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle erfolgt gesondert im Zusammenhang mit der Gebührenermittlung.

Die Gebühren berechnen sich u. a. nach den im Jahre 2005 zu erwartenden Bestattungsfällen. Der Kalkulation liegt folgende Prognose zugrunde:

Aufgrund der vorliegenden durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre ist in 2005 mit insgesamt 227 Bestattungen zu rechnen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden davon aller Voraussicht 136 Bestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße und 91 Bestattungen auf dem Parkfriedhof erfolgen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2005 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2005 werden voraussichtlich 10 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 20 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Da im Jahr 2004 der Wiedererwerb für 10 Jahre im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen hat, wird hier auch von einem Wiedererwerb durch 10 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 20 Grabstellen ausgegangen.

Für die zu erwartenden 227 Bestattungen werden auf der Grundlage der Prognose insgesamt 63 Wahlgräber, 15 Reihengräber, 25 Urnengräber und 1 Kindergrab benötigt. Des Weiteren werden voraussichtlich 123 Zubettungen in vorhandene Wahlgräber erfolgen, wovon voraussichtlich 87 (73 Erdbestattungen, 14 Urnenbeisetzungen) auf den Friedhof Elisabethstraße und 36 (32 Erdbestattungen, 4 Urnenbeisetzungen) auf den Parkfriedhof entfallen werden. Insgesamt ist mit 43 Feuer- und 184 Erdbestattungen zu rechnen.

Die Prognose für das kommende Rechnungsjahr ergibt danach folgende Belegungszahlen:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	49	14	63
Zubettungen	87	36	123
<i>(davon Urnen)</i>	<i>14</i>	<i>4</i>	<i>18</i>
Reihengräber	0	15	15
Urnengräber	0	25	25
Kindergräber	0	1	1
Gesamt	136	91	227

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2005 von einem durchschnittlichen Erwerb von 2,00 Wahlgrabstellen auszugehen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten sowie für Zubettungen, allerdings bei Zubettungen mit der Abweichung, dass hierbei das Nutzungsrecht in der Regel nur verlängert, nicht aber für 30 Jahre wiedererworben wird. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlängerung von 15 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von $123:2= 61,5$.

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von $2,00 \times 134,5 (63 + 61,5 + 10) = 269$ Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30-jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 20.

Die Kalkulation der Gebühren im Einzelnen:

1. Die Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle (Wahl-, Reihen-, Kinder- oder Urnengrabstelle). Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden. Hinzu kommen anteilige Verwaltungskosten (**Anlage 3**).

Die für die Erschließung der Belegungsfläche auf den Friedhöfen der Stadt im Haushaltsjahr 2005 voraussichtlich entstehenden kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Kostendeckungsgrade ergibt die folgende Aufstellung für die einzubeziehenden kalkulatorischen Kosten:

Anlage	Kalk. Kosten	Kostendeckung	Kostendeckung	
	Gesamt	100%	70%	
	€	€	€	€
Parkfriedhof 1. Bauabschnitt				
Grunderwerb	40.296,00		28.207,20	
Landschaftsbau	96.126,00		67.288,20	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	17.479,00	17.479,00		
Zaunanlage	1.215,00		850,50	
Wasserversorgung, Schöpfbecken	89,00		62,30	
Abfallerfassungsstelle	296,00		207,20	
Schutzhütte	810,00		567,00	
Brücken, Brunnen, Findlingsschale	3.293,00		2.305,10	
Trinkwasserschutz	3.206,00	3.206,00		
Parkfriedhof 2. Bauabschnitt				
Landschaftsbau	12.986,00		9.090,20	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	22.012,00	22.012,00		
Schöpfbecken einschl. Nebenanlagen	1.131,00		791,70	
Wasserversorgung, -leitungen	616,00		431,20	
Zaunanlage	454,00		317,80	
Friedhof Elisabethstraße				
Erschließung Feld 1	986,00		690,20	
Drainage	11.372,00	11.372,00		
Kanalisation	941,00	941,00		
Wasserschöpfstellen	1.207,00		844,90	
Gesamt	214.515,00			
Umzulegende kalk. Kosten gesamt		55.010,00	111.653,50	166.663,50

Die ferner zu berücksichtigenden Verwaltungskosten und deren Verteilung auf die Grabstellengebühr ergeben sich aus **Anlage 3**. Insgesamt ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Kostenart	€
Anteilige Verwaltungskosten	19.467,90
Abzüglich 30 % öffentliche Belastungsquote	5.840,37
Summe	13.627,53
Zuzüglich umzulegender kalk. Kosten	166.663,50
Umzulegende Kosten gesamt	180.291,03
Zuzüglich auszugleicher Differenz	14.497,65
Gesamt	194.788,68

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m ²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	269	20	15	1	25	
Graberwerbe x Verhältniszahl	38.348,22	950,39	1.500,00	45,67	584,26	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						41.428,54
Umzulegende Kosten in €						194.788,68
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						4,70
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	670,28	223,43	470,18	214,75	109,88	
Gebühr in €	670,00	223,00	470,00	215,00	110,00	

2. Die Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle erfahrungsgemäß anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die voraussichtlich in 2005 entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

a) Kosten des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum (EBSBB)

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde. Die erforderlichen Arbeiten werden durch den EBSBB durchgeführt. Für diese Arbeiten wird ein Stundensatz in Höhe von 36,40 € in Rechnung gestellt. Folgende Arbeitszeiten fallen je Bestattung an:

Tätigkeiten Wahlgrabstelle	Zeiteinsatz in h
Vorbereitung der Grabstelle	8,00
Verfüllen der Grabstelle	3,00
Führung des Leichenzuges	0,50
Gesamt	11,50
Reihengrabstelle abzgl. 5 %	10,93
Kindergrabstelle abzgl. 50 %	5,75
Urnengrabstelle abzgl. 80%	2,30

b) Sonstige Kosten

Folgende fixe Kosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Kostenart	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	17.500,00
Anteilige Verwaltungskosten	19.467,90
Gesamt	36.967,90
Kosten je Bestattung :(227)	162,85

Folgende Fixkosten sind bei Erdbestattungen (ohne Bestattungen in Kindergräbern) zu berücksichtigen:

Kosten	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	53,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	701,00
Kosten gesamt	754,00
Kosten je Erdbestattung :(183)	4,12

c) Daraus ergibt sich nachstehende Gebührenberechnung:

Wahlgrabstelle	€	€
11,5 Stunden EBSBB	36,40	418,60
Fixkosten allgemein		162,85
Fixkosten Erdbestattung		4,12
Gesamt		585,57
Gebühr		586,00

Reihengrabstelle		€	€
10,93	Stunden EBSBB	36,40	397,85
Fixkosten allgemein			162,85
Fixkosten Erdbestattungen			4,12
Gesamt			564,82
Gebühr			565,00

Kindergrabstelle		€	€
5,75	Stunden EBSBB	36,40	209,30
Fixkosten allgemein			162,85
Gesamt			372,15
Gebühr			372,00

Urnengrabstelle		€	€
2,3	Stunden EBSBB	36,40 €	83,72 €
Fixkosten allgemein			162,85 €
Gesamt			246,57 €
Gebühr			247,00 €

- d) Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen.

3. Die Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab. Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten sowie die Gebäudekosten und deren Verteilung auf die Unterhaltungsgebühr ergeben sich aus **Anlage 3 und Anlage 4**. Ferner sind noch die aus **Anlage 2.1 und 2.2** ersichtlichen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Die Friedhofspflege wird durch den EBSBB durchgeführt. Insgesamt werden durch den EBSBB Kosten in Höhe von 288.100,00 € in Rechnung gestellt. Für die Kalkulation der Unterhaltungsgebühr sind die bereits bei der Bestattungsgebühr berücksichtigten Kosten des EBSBB abzuziehen. Somit ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

- a) Kosten des EBSBB

Kostenart	€
Gesamtkosten	288.100,00
Abzüglich Kosten Bestattungseinsätze EBSBB	
2.200,60 Stunden x 36,40 €	80.101,84
Gesamt	207.998,16

b) Weitere Kosten

Kostenart	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	17.500,00
Anteilige Verwaltungskosten	19.467,90
Anteilige Gebäudekosten	25.520,00
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	29.125,00
Kalk. Abschreibung (Anlage 2.2)	7.443,00
Gesamt	99.055,90

c) Zusammenfassung

Kostenarten	€
Kosten EBSBB	207.998,16
Weitere Kosten	99.055,90
Summe	307.054,06
Abzgl. 30 % für öffentliche Belastungsquote	92.116,22
Summe	214.937,84
Zuzüglich ausgleichender Differenz	14.497,65
Gesamt	229.435,49

Die abzüglich der öffentlichen Belastungsquote verbleibenden Unterhaltungskosten in Höhe von 229.435,49 € werden wie folgt auf die Gebührenpflichtigen umgelegt:

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m ²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	269	20	15	1	25	
Graberwerbe x Verhältniszahl	38.348,22	950,39	1.500,00	45,67	584,26	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						41.428,54
Umzulegende Kosten €						229.435,49
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						5,54
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	789,50	263,17	553,81	252,95	129,43	
Gebühr	790,00	263,00	554,00	253,00	129,00	

4. Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle hängen von den kalkulierten Kosten einerseits und der Anzahl der Nutzungen andererseits ab. Je geringere Kosten einzubeziehen sind und je höher die Nutzungen liegen, desto niedriger fällt die Gebühr aus. In den vergangenen Jahren seit 2001 konnten zwar die Kosten für beide Teilbereiche aufgrund von differenzierteren Zuordnungen innerhalb der Gebührenkalkulation in der Tendenz gesenkt werden, gleichzeitig sind aber auch die Nutzungszahlen stetig gesunken. Während für die Kalkulation 2001 noch davon ausgegangen werden konnte, dass die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle mit der Anzahl der Bestattungszahlen auf dem Parkfriedhof parallel verläuft, musste der Nutzungsanteil in den Folgejahren im Vergleich zu den Bestattungszahlen immer weiter reduziert werden. Für das Gebührenjahr 2004 war eine Nutzung der Trauerhalle nur noch in Höhe von 70 % der Bestattungen auf dem Parkfriedhof und eine Nutzung der Leichenhalle nur noch in Höhe von 30 % der Bestattungen auf dem Parkfriedhof angesetzt worden. Auf der Grundlage der bislang für das Jahr 2004 vorliegenden Zahlen und der darauf gestützten Hochrechnung für das Gesamtjahr erfolgte im Jahr 2004 lediglich eine Nutzung der Trauerhalle in 64 % und eine Nutzung der Leichenhalle in Höhe von 11 % der Bestattungen auf dem Parkfriedhof. Die Gründe dafür liegen nach Einschätzung der Verwaltung in der Höhe der Gebühren für die Nutzung, die mit einer immer weiter sinkenden Auslastung auch zukünftig stetig steigen werden. Eine geringere Gebühr kann aber bei gleich bleibenden Kosten entweder mit einer höheren Auslastung und/oder einem höheren städtischen Zuschuss erreicht werden. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass bei einer Ermittlung der Gebühr in der bisherigen Form eine Gebührenhöhe festzulegen ist, die zu einer noch geringeren Nutzungszahl führen wird. Bei der Leichenhalle wird möglicherweise überhaupt keine Nutzung mehr stattfinden. Hinzukommt, dass auch wegen der geringen Nutzung in 2004 für die Kalkulationen in 2006 und 2007 noch einmal ein erhebliches Defizit einzustellen sein wird.

- a) Um die Gebührenentwicklung zu verdeutlichen, werden die Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle zunächst wie üblich berechnet. Dabei wäre wie in den vergangenen Jahren von einem Kostendeckungsgrad von 50 % auszugehen. Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle decken dann jeweils 50 % der anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten (**Anlage 3 und Anlage 4**) sowie die kalkulatorischen Kosten (**Anlage 2.1 und Anlage 2.2**) ab. Ferner ist das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 zu berücksichtigen. Bei einer Aufteilung auf die Gebührenjahre 2005 und 2006 ergäbe sich je Gebührenjahr für die Leichenhalle eine zu berücksichtigende Differenz in Höhe von 5.052,08 € und für die Trauerhalle eine zu berücksichtigende Differenz in Höhe von 4.272,02 €. Die Gesamtkosten werden auf die voraussichtlichen Benutzungsfälle verteilt, wobei zwischen der Benutzung der Leichenhalle und der Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) mit den jeweils zuzuordnenden Kosten unterschieden wird. Zur Ermittlung der Benutzungsfälle werden die Bestattungszahlen auf dem Parkfriedhof (91 Bestattungen) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Nutzungen in der Vergangenheit kann allenfalls davon ausgegangen, dass bei 65 % der Bestattungen die Trauerhalle und bei 10 % der Bestattungen die Leichenhalle genutzt wird. Damit ergäbe sich folgende Berechnung:

aa) **Nutzung der Leichenhalle**

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	11.547,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	5.153,00
Anteilige Gebäudekosten	3.190,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.244,65
Gesamt	23.134,65
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.567,33
Zuzüglich auszugleichender Differenz	5.052,08
Summe	16.619,41
Anteil je Nutzung (9)	1.846,60

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 1.846,00 €

bb) **Nutzung der Trauerhalle**

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	12.063,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	4.613,00
Anteilige Gebäudekosten	3.190,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.244,65
Gesamt	23.110,65
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.555,33
Zuzüglich auszugleichender Differenz	4.272,02
Summe	15.827,35
Anteil je Nutzung (59)	268,26

Für die Nutzung der Trauerhalle ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 268,00 €

- b) Bei Leichenhalle ergäbe sich demnach eine Gebührensteigerung in Höhe von ca. 332 %, bei der Trauerhalle in Höhe von ca. 46 %. Bei solchen Gebührensteigerungen müsste sogar davon ausgegangen werden, dass die Nutzung tatsächlich noch geringer ausfällt als bereits angenommen und es damit auch in 2005 wieder zu erheblichen Defiziten mit der Folge weiterer Gebührensteigerung kommt. Um diese Entwicklung aufzuhalten, kann bei feststehenden Kosten eine geringere Gebühr nur durch die Erhöhung des städtischen Anteils erreicht werden. Hierzu schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- Das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 wird im Gebührenjahr 2005 in Höhe von 5.052,08 € bei der Leichenhalle und in Höhe von 4.272,02 € bei der Trauerhalle nicht eingestellt. Die Stadt verzichtet insoweit auf einen Ausgleich gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW.

- Bei der Gebührenermittlung für die Nutzung der Leichenhalle wird auf die Einbeziehung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 11.547,00 € und die kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 5.153,00 € verzichtet. Es werden lediglich noch die laufenden anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten einberechnet und zwar nach Abzug eines 50 % -igen öffentlichen Anteils.
- Bei der Gebührenermittlung für die Nutzung der Trauerhalle soll es zunächst bei der Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten und der laufenden anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten nach Abzug eines 50 % -igen öffentlichen Anteils verbleiben.

Bei einer Gebührenermittlung auf dieser Grundlage besteht zumindest die ernsthafte Möglichkeit, dass bei der Trauerhalle von der angenommenen Nutzung von 65 % der Bestattungsfälle auf dem Parkfriedhof ausgegangen werden kann. Die Nutzung der Leichenhalle erfolgt dann möglicherweise in der Anzahl, die für das Gebührenjahr 2004, nämlich in Höhe von 30 % der Bestattungsfälle, kalkuliert war. Unter diesen Voraussetzungen ergäbe sich folgende Gebührenberechnung:

aa) Nutzung der Leichenhalle

Kostenart	€
Anteilige Gebäudekosten	3.190,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.244,65
Gesamt	6.434,65
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	3.217,33
Summe	3.217,33
Anteil je Nutzung (27)	119,16

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 119,00 €. Bei 27 Nutzungen ist somit mit Gesamteinnahmen in Höhe von 3.213,-- € zu rechnen.

bb) Nutzung der Trauerhalle

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	12.063,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	4.613,00
Anteilige Gebäudekosten	3.190,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.244,65
Gesamt	23.110,65
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.555,33
Summe	11.555,33
Anteil je Nutzung (59)	195,85

Für die Nutzung der Trauerhalle ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 196,00 €. Bei 59 Nutzungen ist somit mit Gesamteinnahmen in Höhe von 11.564,-- € zu rechnen.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der unter b) genannten Kalkulation die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle auf 119,00 € und für die Nutzung der Trauerhalle auf 196,00 € festzusetzen. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 ist dann zu überprüfen, ob die alternative Kalkulation das gewünschte Ergebnis erreichen konnte, oder ob die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle dennoch weiter sinkt. Sollte das der Fall sein, müssten ggf. andere Maßnahmen getroffen werden.

5. Sonstige Gebühren

- a) Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr (372,00 €/3 = 124,00 €) kalkuliert. Die Gebühr beträgt mithin 124,00 €.
- b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Grabstellen – bzw. Unterhaltungsgebühr entsprechend der Dauer der Verlängerung geteilt, so dass sich bei Wahlgrabstellen pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 22,30 € je Jahr der Verlängerung und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 26,30 € je Jahr der Verlängerung ergibt. Bei Urnenwahlgrabstellen ergibt sich pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 3,70 € und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von ebenfalls 4,30 € je Jahr der Verlängerung.

Beschlussvorschlag

Die Gebührenkalkulation sowie die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Satzung über die 14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Anlagen

- Anlage 1: Kalkulatorische Kosten Grabstellengebühr
- Anlage 2.1: Kalkulatorische Zinsen Unterhaltungsgebühr; Gebühren Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 2.2: Kalkulatorische Abschreibungen Unterhaltungsgebühr; Gebühren Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 3: Verwaltungskosten
- Anlage 4: Gebäudekosten
- Anlage 5: Satzung